

Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Albtal“ i. d. F. vom 23.04.2001

Aufgrund der §§5 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBI. S. 408) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 23.04.2001:

§1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Abwasserverband „Unteres Albtal“ (bestehend aus den Gemeinden Karlsbad für den Ortsteil Spielberg, Straubenhardt für den Ortsteil Langenalb, Marxzell und Waldbronn), die „Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb-Dobel“ (bestehend aus den Gemeinden Bad Herrenalb und Dobel), die Stadt Ettlingen (für die Stadtteile Schöllbronn und Spessart), die Stadt Gaggenau (für den Stadtteil Moosbronn und Althof von der Stadt Bad Herrenalb) und die Gemeinde Malsch (für den Ortsteil Völkersbach) bilden unter Wahrung ihrer Selbständigkeit einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen „Abwasserverband Albtal“.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von den Mitgliedsverbänden zugeleiteten Abwässer zu sammeln, zu klären und abzuleiten.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Waldbronn.

§2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband errichtet, betreibt, unterhält und erneuert folgende Anlagen:
 - a) eine nach dem neuesten Stand der Technik entworfene mechanisch-biologische Kläranlage mit allen dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Abwässerableitung von der Kläranlage in die Alb,
 - b) einen beim „Steinhäusle“ (Gemarkungsgrenze Bad Herrenalb – Marxzell – Ortsteil Schielberg) beginnenden, im Tal verlaufenden Kanal, der die Abwässer der Verbandsmitglieder dem auf der Gemarkung Ettlingen vorhandenen Klärwerk zuführt,
 - c) eine Regenwasserbehandlungsanlage auf der Gemarkung Karlsbad-Spielberg bei Fischweier (RÜB Fischweier)
- (2) a) Der Verband plant den Einsatz der Fernwirktechnik für das gesamte Verbandsgebiet.

- b) Der Verband errichtet, betreibt, unterhält und erneuert die Fernwirkzentrale auf der Kläranlage und die Fernwirkeinrichtungen der verbandseigenen Anlagen.
- c) Der Verband betreibt und unterhält die Fernwirkeinrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verband betreut und unterhält die Regenwasserbehandlungsanlagen der Verbandsmitglieder und die dazugehörigen Ablaufkanäle zum Zuleitungssammler. Die Vorschriften der Eigenkontrollverordnung sind hierbei zu beachten.
- (4) Die Anlagen nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 b werden Eigentum des Verbandes. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehören weder die örtlichen Kanalnetze noch die Gemeinschafts- und Sonderbauwerke (wie Regenauslässe und Regenklärbecken) der einzelnen Verbandsmitglieder.
- (5) Dem Verband obliegt die Planung für die gemeinsame Abwasserbeseitigung. Die näheren Einzelheiten über die Ausführung werden durch den Bauentwurf festgelegt. Dieser wird Bestandteil der Satzung. Im übrigen werden die verbandseigenen Anlagen in einem Übersichtsplan bzw. in einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.

§3

Kostenverteilung

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge nach Maßgabe des Abs. 2, Beihilfen und Kredite.
- (2) Zur Aufbringung der nicht durch Zuweisung und Kredite gedeckten Herstellungskosten leisten die Verbandsmitglieder einen Beitrag (Eigenmittel).
- a) Die Kosten für das Verbands-Klärwerk und die Fernwirkzentrale werden von den Verbandsmitgliedern anteilig, entsprechend den Einwohnergleichwerten, geschätzt für das Jahr 2010, wie folgt getragen:

Abwasserverband „Unteres Albtal“	24.635 EGW = 53,24 %
Verw. Gem. Bad Herrenalb-Dobel	13.364 EGW = 28,88 %
Stadt Ettlingen	6.030 EGW = 13,03 %
Stadt Gaggenau	357 EGW = 0,77 %
Gemeinde Malsch	1.883 EGW = 4,08 %
	46.269 EGW = 100 %

- b) Die Kosten für den Zuleitungssammler werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt anteilig getragen:

Abwasserverband „Unteres Albtal“	66,13 %
Verw. Gem. Bad Herrenalb-Dobel	15,99 %
Stadt Ettlingen	13,03 %
Stadt Gaggenau	0,77 %
Gemeinde Malsch	4,08 %

100 %

- c) Die Kosten für das RÜB Fischweier und der entsprechenden Fernwirk-einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern anteilig wie folgt getragen:

Abwasserverband „Unteres Albtal“	72,2 %
Stadt Ettlingen	26,0 %
Stadt Gaggenau	1,8 %
	100,0 %

- (3) Ändern sich die Einwohnergleichwerte nach § 3 Abs. 2 und Anlage 1 zu dieser Satzung, so ist das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder neu festzusetzen. Dabei ist auf den bisherigen Berechnungsgrundlagen aufzubauen.
- (4) Sollte es durch erhöhten Abwasseranfall oder die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines Verbandsmitgliedes notwendig sein, die Kläranlage zu erweitern oder zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem entsprechenden Verbandsmitglieds zur Last. Bei späterer Mitbenützung dieser besonderen Einrichtung durch die anderen Verbandsmitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

§4 Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder ein Mitglied der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenteil des Zweckverbands gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Zur Verbandsversammlung sollen die Aufsichtsbehörde und die Wasserwirtschaftsämter unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Verbandsmitglieder, die ihre Körperschaft kraft ihres Amtes vertreten und aus weiteren Vertretern. Sie setzt sich insgesamt wie folgt zusammen:

Abwasserverband „Unteres Albtal“	6 Vertreter
Verw. Gem. Bad Herrenalb-Dobel	4 Vertreter
Stadt Ettlingen	2 Vertreter
Stadt Gaggenau	1 Vertreter
Gemeinde Malsch	1 Vertreter
Zusammen	14 Vertreter

Die Vertreter werden von der jeweiligen Verbandsversammlung bzw. vom gewählten Gemeinderat der Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung eines Einzelverbandes aus diesem Gremium aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung des Dachverbandes. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

§6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für die restliche Amtsdauer ist aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 8 Wochen durchzuführen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt neben den durch Gesetz ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es steht ihm daneben die Bewirtschaftungsbefugnis in dem von der Verbandsversammlung festzulegenden Umfang zu.

§7

Schriftführer, Rechner und Wartungspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete der Verbandsgemeinden sein sollen.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenden Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat der Schriftführer innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und mindestens einem Versammlungsmitglied zu unterzeichnen sind. Den beteiligten Gemeinden, der Aufsichtsbehörde und den Wasserwirtschaftsämtern ist jeweils eine Niederschrift zu übersenden.

Der Verbandsschritfführer ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes (einschließlich Jahresabschluss). Er ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§8

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgelegt wird. Reisekosten werden nach den für die Beamten der Gemeinden geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen, und zwar nach Reisekostenstufe B gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt wird.

§9

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr der Gemeinden.

§10

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage.
- (2) Die Finanzkostenumlage umfasst die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 3 Abs. 2 berechneten Verhältnis aufgebracht.

(3) Die Betriebskostenumlage umfaßt die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) abzüglich der Abschreibungen (Abs. 2) und abzüglich anderer Einnahmen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt erhoben:

- a) für das Verbandsklärwerk, den Zuleitungssammler, die Fernwirkzentrale und die Kosten für die Betreuung der Regenwasserbehandlungsanlagen und der entsprechenden Ablaufkanäle der Verbandsmitglieder nach der Eigenkontrollverordnung sowie den Fernwirkunterstationen, mit 1/3 des Umlagebetrags nach dem in § 3 Abs. 2 Buchstabe a festgelegten Beteiligungsverhältnisses, mit 2/3 des Umlagebetrags entsprechend dem Verhältnis der eingeleiteten Abwassermengen der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- b) für das RÜB Fischweier und die entsprechende Fernwirkeinrichtung nach Maßgabe des in § 3 Abs. 2 c festgelegten Beteiligungsverhältnisses.

Auf die Betriebskostenumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.

(4) Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss.

Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.

(5) Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden.

Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem Verhältnis der Baukosten gemäß § 3 Abs. 2. Die Tilgungsumlage kann entweder dem Verbandsvermögen zuwachsen oder von den Mitgliedern als Kredit gewährt werden. Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die kreditweise Erhebung einer Tilgungsumlage muss Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung enthalten.

(6) Der Zweckverband erhebt bei nicht fristgerechter Entrichtung der Betriebskosten-, Finanzkosten-, Baukosten und Tilgungsumlage Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz.

§ 10 a Kostenerstattungen

Die Kosten (Materialkosten und Fremdlöhne) für die Unterhaltung der Regenwasserbehandlungsanlagen der Verbandsmitglieder und den dazugehörigen Ablaufkanälen zum Zuleitungssammler werden diesen nach dem tatsächlichen Aufwand am Jahresende in Rechnung gestellt. Auf die vom Verband während des Jahres geleisteten Zahlungen sind auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen Abschläge zu entrichten.

§11

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung und mit Zustimmung der den Mitgliedsverbänden angehörenden Gemeinden aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 2 über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Verbandvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§12

Ausscheiden und Aufnahme einzelner Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung aus dem Verband ausscheiden. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

Beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds findet § 11 entsprechende Anwendung.

- (2) Die Aufnahme von weiteren Gemeinden in die diesen Verband bildenden Verbandsmitglieder bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Werden weitere Gemeinden oder Gemeindeteile an die Verbandsanlagen angeschlossen, so erhebt der Verband einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Er ist von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festzusetzen, wobei die Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder zu berücksichtigen ist.

§13

Satzungsänderung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes (vgl. § 11) bestimmt ist, kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.

§14

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen jeweils in den Badischen Neuesten Nachrichten, Karlsruhe, Ausgabe Ettlingen/Albgau.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldbronn, den 23.04.2001

Altenbach
Verbandsvorsitzender